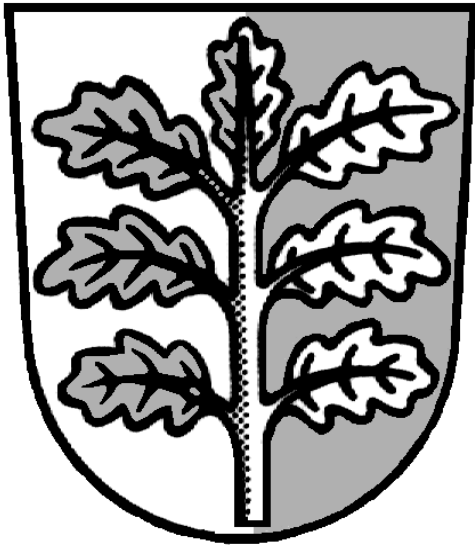


Einwohnergemeinde Mirchel



Personalreglement

13. Juni 2018
Version per 1. Januar 2025

Einwohnergemeinde Mirchel

Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	I. Rechtsverhältnis	
Art. 1	1. Geltungsbereich	1
Art. 2	1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	1
Art. 3	1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal	1
Art. 4	Kündigungsfristen	1
	II. Lohnsystem	
Art. 5	Grundsatz	2
Art. 6	Aufstieg	2
	III. Leistungsbeurteilung	
Art. 7	Organigramm / Kaderstellen	2
Art. 8	Kader	2
Art. 9	Übrige Stellen	3
Art. 10	Ausnahme Leistungsbeurteilung	3
Art. 11	Eröffnung/Rechtsmittel	3
Art. 12	Leistungsanreize / Aussergewöhnliche Leistungen	3
	IV. Besondere Bestimmungen	
Art. 13	Arbeitsplatzbewertungen	3
Art. 14	Stellenausschreibung	3
Art. 15	Unfallversicherung	3
Art. 16	Pensionskasse	3
Art. 17	Sitzungsgeld	3
Art. 18	Entschädigungen, Spesen	4
Art. 19	Arbeitszeit und Ferien	4
	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 20	Besitzstand	4
Art. 21	Vollzug	4
Art. 22	Inkrafttreten	4
	Genehmigungsvermerke / Auflagezeugnis	4

Die im Reglement verwendete männliche Personenform gilt sinngemäss auch für das weibliche Personal.

Einwohnergemeinde Mirchel

Personalreglement der Einwohnergemeinde Mirchel

Die **Einwohnergemeinde Mirchel**,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 4, Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2000

beschliesst:

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Davon ausgenommen sind bis auf Art. 7a der Personalverordnung die privat-rechtlich angestellten Personen sowie die Lehrpersonen, die nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Lehrkräfte angestellt sind.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹Das Personal der Einwohnergemeinde Mirchel wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

²Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

²Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

²*aufgehoben*

³Die Kündigung durch die Gemeinde für privat-rechtlich angestelltes Personal richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse nach der degressiven Gehaltsklassentabelle für das Kantonspersonal des Kantons Bern zu.

²*aufgehoben*

Aufstieg

Art. 6 ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

²Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

²Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

²Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	Art. 9 ¹Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ²Für das Verfahren gilt Art. 8, Absatz 2 sinngemäss.
Ausnahme Leistungsbeurteilung	Art. 10 Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf die Durchführung einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung verzichten.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 11 ¹Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ²Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Leistungsanreize / Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 12 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen wie folgt belohnen: a) zusätzliche Ferien bis zu einer Woche pro Jahr; b) <i>aufgehoben</i> c) Ausrichtung von einmaligen Prämien bis Fr. 2'500.-- im Einzelfall bei aussergewöhnlichen Leistungen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 13 Ändern sich Arbeitsumfang und Anforderungsprofil wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen in der Regel öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.
Unfallversicherung	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Art. 17 <i>aufgehoben</i>
Entschädigungen, Spesen	Art. 18 Der Gemeinderat ordnet die Entschädigungen und Spesen für die Behördenmitglieder, das Personal und für die mit einer nebenamtlichen Gemeindefunktion beauftragten Personen in einer Verordnung.

Arbeitszeit und Ferien **Art. 19** Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, den Ferienbezug und die Ferienübertragung des Gemeindepersonals in einer Verordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand **Art. 20** Der Besitzstand ist gewährleistet.

Vollzug **Art. 21** Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements eine Personalverordnung.

Inkrafttreten **Art. 22** ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 4. Juni 1999 auf.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 13. Juni 2018.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

U. Wälti

A. Corvaglia

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass dieses Reglement vom 14. Mai 2018 bis 12. Juni 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 18. Juli 2018

Der Gemeindeverwalter:

A. Corvaglia

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 21. Februar 2019

Änderungen
18.03.2024

Durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel beraten und angenommen.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wüthrich

S. Geissbühler

Auflagezeugnis Teilrevision 2024

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 28. März 2024 bis 29. April 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 29. April 2024

Der Gemeindeschreiber:

Silas Geissbühler

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 28. März 2024

Änderungen
30.09.2024

Durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel beraten und angenommen.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wüthrich

S. Geissbühler

Auflagezeugnis 2. Teilrevision 2024

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 10. Oktober 2024 bis 9. November 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 10. November 2024

Der Gemeindeschreiber:

Silas Geissbühler

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 10. Oktober 2024